

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige des **Christian Parzer** vom 22.08.2016, Inhaber der mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.07.2014, KOA 4.217/14-001, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit dem Wegfall des von Christian Parzer veranstalteten Programms „TV Bad Ischl“ mit Rechtskraft des nachstehend genannten Bescheides der KommAustria und Aufnahme des von Ursula Parzer-Hofer veranstalteten Programms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ ab Rechtskraft des Programmzulassungsbescheides vom 20.09.2016, KOA 4.417/16-004, sowie der gleichzeitigen Aufnahme des zu diesem Programm angebotenen Zusatzdienst Teletext, den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2014, KOA 4.217/14-001, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgendes Fernsehprogramm sowie nachfolgenden Zusatzdienst umfasst:
  - „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ (Ursula Parzer-Hofer)
  - Teletext zum Programm „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ (Ursula Parzer-Hofer);

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 22.08.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zeigte Christian Parzer eine Änderung des Programmbouquets der Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ an. Konkret teilte er mit, dass das Programm „TV Bad Ischl“, welches von Christian Parzer selbst veranstaltet wird, in Hinkunft, d.h. ab Zulassung des Programmzulassungsbescheides an Ursula Parzer-Hofer nicht mehr weiterverbreitet werde. Stattdessen werde das Programm „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ weiterverbreitet. Diese habe denselben Inhalt wie das Programm „TV Bad Ischl“.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 erging ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG seitens der KommAustria an Christian Parzer.

Ein Schreiben zu diesem Mängelbehebungsauftrag langte am 06.09.2016 bei der KommAustria ein. Darin wurde insbesondere mitgeteilt, dass es innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist zu keiner weiteren Interessensbekundung gekommen ist. Außerdem wurde eine mit der Programmveranstalterin Ursula Parzer-Hofer abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten vorgelegt.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Christian Parzer wurde mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.07.2014, KOA 4.217/14-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb der regionalen Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2014, KOA 4.217/14-001, umfasst das bewilligte Programmbouquet das Programm „TV Bad Ischl“ (Programmveranstalter Christian Parzer).

Das nunmehr beantragte Programmbouquet umfasst das Programm „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ (Programmveranstalterin Ursula Parzer-Hofer) sowie den Zusatzdienst (Teletext) zu diesem Programm.

Für die gegenständliche Änderung des Programmbouquets war auf der Webseite von Christian Parzer ([www.STV1.at](http://www.STV1.at) unter der Rubrik „Empfang“) beginnend mit 06.08.2016 eine Ausschreibung betreffend einen freien Programmplatz veröffentlicht. Es langten keine weiteren Bewerbungen für den freien Programmplatz ein.

Zwischen Christian Parzer und Ursula Parzer-Hofer wurde am 06.09.2016 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ sowie des dazu verfügbaren Zusatzdienst Teletext über die Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ geschlossen.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.417/16-004, wurde Frau Ursula Parzer-Hofer gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung und

Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ über Herrn Christian Parzer zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet Ursula Parzer-Hofer unter dem Namen „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm, das lokal- und regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokalen Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus dem Verbreitungsgebiet beinhaltet. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm, das 24 Stunden (ein bis zwei Stunden Programm in Rotation) täglich gesendet wird. Der Sendungswechsel erfolgt jeden Dienstag um 17:00 Uhr.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteilvorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Ausschreibung ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben in der Anzeige sowie in der den Programmbouquetänderungsantrag ergänzenden Stellungnahme zu KOA 4.217/16-002, sowie aus der Einsichtnahme in die Webseite von Christian Parzer.

Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung ergeben sich aus der Vorlage derselben im Rahmen der ergänzenden Stellungnahme vom 06.09.2016.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*

3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, mit welchem Christian Parzer eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch folgende Auflagen:

- Spruchpunkt 4.2.2.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
  - a. Modulation: QPSK;
  - b. Coderate: 2/3;
  - c. Guard-Intervall: 1/8;woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 7,37 MBit/s ergibt.
- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „TV Bad Ischl“ des Christian Parzer.
- Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmebelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.07.2014, KOA 4.217/14-001, wurde das Programmbouquet dahingehend geändert, dass der Zusatzdienst Teletext für das verbreitete Fernsehprogramm „TV Bad Ischl“ in die Programmebelegung aufgenommen wurde.

Mit nunmehr angezeigter Programmbouquetänderung fallen das Programm „TV Bad Ischl“ sowie der dazu gehörige Zusatzdienst von Christian Parzer mit Rechtskraft des nachstehend genannten Bescheides der KommAustria weg. Gleichzeitig wird das von Ursula Parzer-Hofer veranstaltete Programm „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ (bei welchem es sich um das idente Programm wie das bisher ausgestrahlte „TV Bad Ischl“ handelt) ab Rechtskraft des Programmzulassungsbescheides vom 20.09.2016, KOA 4.417/16-004, sowie ein mit diesem in diesem Zusammenhang stehender Zusatzdienst (Teletext), aufgenommen.

Bei dem Programm handelt es sich um ein regionales Programm, das lokal- und regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokalen Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus dem Verbreitungsgebiet beinhaltet. Das Programm „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ ist geeignet, das lokale bzw. regionale Programmangebot der Multiplex-Plattform zu erweitern.

Mit der Aufnahme eines neuen Rundfunkveranstalters wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem von Ursula Parzer-Hofer

angebotenen Programm ein insgesamt Meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ angeboten werden.

Mit der Aufnahme eines Programms nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nachgebildeten Auswahlentscheidungsverfahren seitens des Multiplex-Betreibers wurde § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Die Programmbelegung entspricht damit den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen Christian Parzer und Ursula Parzer-Hofer wurde im gegenständlichen Verfahren vorgelegt.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein, daher konnte im Antrag eine weitere Begründung der Auswahl entfallen, zumal auch keine Gründe vorlagen, das Programm nicht zu verbreiten. Auf der Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ sind auch nach der gegenständlichen Änderung freie Kapazitäten zur Verbreitung eines weiteren Programms vorhanden.

Zudem ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass mit der Verbreitung des Zusatzdienstes Teletext für das Programm „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ über die Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ nicht weiterhin den Anforderungen des § 24 Abs. 1 und 2 AMD-G entsprochen wird.

Ferner bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass durch Verbreitung des Zusatzdienstes Teletext im Rundfunksignal des Fernsehprogramms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ nicht mehr den Anforderungen nach § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen würde. Vielmehr sieht etwa die Auflage 4.3.8 des Zulassungsbescheides (KOA 4.217/08-001) gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 9 AMD-G vor, dass Datenraten für Zusatzdienste, inkl. Teletext, zunächst den über die Plattform verbreiteten Rundfunkveranstaltern ohne weitere Ausschreibung anzubieten sind. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Insgesamt entspricht daher die Programmbelegung weiterhin den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.217/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. September 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- **Christian Parzer**, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, **per RSb**